prouve pas le jeu. Dans l'espèce ces reports s'expliquaient par une baisse persistante qui, dans l'opinion des parties, devait bientôt avoir son terme. Il suit de ce qui précède que les indices relevés par la défenderesse ne suffisent pas à établir que l'intention origininaire des parties ait été d'exclure le droit et l'obligation de la livraison effective.

4º D'autre part il résulte de la correspondance entre les dites parties que, tout au moins à partir du 18 Décembre, Favre est revenu de sa première idée, qui était de ne pas lever les titres; qu'il s'est enquis à plusieurs reprises des conditions auxquelles il pourrait obtenir des fonds pour les lever, et pour échapper à la nécessité onéreuse des reports. Il paraît donc certain que pour les opérations faites postérieurement à la prédite date du 18 Décembre, le droit et l'obligation de la livraison effective n'étaient pas exclus dans l'intention des parties. Dans ces conditions l'exception de jeu doit être repoussée en ce qui concerne toutes les opérations litigieuses, et l'arrêt de la Cour réformé dans le sens de l'admission des conclusions de la demande.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral prononce:

Le recours est admis, et l'arrêt rendu entre parties par la Cour d'appel du canton de Fribourg, le 21 Février 1894, est réformé en ce sens que l'intervention faite par A.-M. Cherbuliez à Genève, agissant au nom et comme liquidateur de la masse J. Bulet au dit lieu, dans la faillite de Pierre Favre, ancien notaire à Bulle, est admise sur le même pied que les autres créances non privilégiées de la masse, ce nonobstant l'opposition faite à cette admission par les créanciers coalisés de la prédite faillite Favre.

86. Urteil vom 27. April 1894 in Sachen La Préservatrice gegen Egger.

A. Mit Urteil vom 1. März 1894 hat das Obergericht des Kontons Solothurn ertannt: Die Beklagte ist gehalten, den Klägern rückzuvergüten:

a. Die von den Klägern laut Urteil vom 26. August 1893 an Eduard Lörtscher, Josephs sel. ausbezahlte Entschädigung im Betrage von 4575 Fr.

b. Zins von dieser Summe seit 22. Oktober 1892 à 5 %.

c. Rosten laut gleichem Urteil 127 Fr.

B. Gegen dieses Urteil erklärte der beklagtische Anwalt die Berusung an das Bundesgericht mit dem Antrag, es sei das Rlagebegehren abzuweisen und das Widerklagebegehren zuzuspreschen. In der heutigen Berhandlung wiederholt er diesen Antrag; eventuell beantragt er, die eingeklagte Forderung zu ermäßigen, in dem Sinne, daß eine verhältnismäßige Repartition der Unsallsvergütung auf beide Parteien stattsinde. Der Bertreter der Rläger beantragt, auf die Berusung nicht einzutreten, eventuell das vorinstanzliche Urteil zu bestätigen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Joseph Eggers Söhne, welche eine mechanische Holzspalterei betreiben, haben sich bei der beklagten Unfallversicherungsgesellsschaft versichert gegen die Folgen der sie treffenden Haftpklicht laut den schweizerischen Bundesgesetzen vom 25. Juni 1881 und 26. April 1887 sür die Unfälle, von welchen ihre Arbeiter bei dem Betriebe betroffen werden könnten. Art. 3 der allgemeinen Bedingungen der Police erklärt als von der Versicherung außgesschlossen unter andern solche Leute, welche mit Gebrechen behaftet sind, durch welche die Sehkraft geschwächt wird, es sei denn, daß die Gesellschaft eingewilligt habe, dieselben einzeln mittelst besondern Jusates in der Police, oder durch eine besondere Übereinstunft zu versichern. In Art. 16 ist bestimmt, daß bei den in Folge von Unfällen, welche den Entschädigungsberechtigten zugesstoßen sind, zwischen den Bersicherten und Dritten, oder zwischen dem Bersicherungsnehmer und den auf die Bersicherung Berechs

tigten entstehenden Streitigkeiten die Gesellschaft den Prozeß im Namen des Versicherungsnehmers führt.

- 2. Am 22. Oftober 1892 erlitt nun ber im flägerischen Geschäfte angestellte, im Jahre 1872 geborene Souard Lörtscher einen Unfall, indem ihm beim Zerschneiden von Rundholz ein an die Cirkularfage gelegtes Stud aus ber hand geriffen und an ben Ropf geschleudert wurde; dadurch wurde ihm das linke Auge so verlett, daß es entfernt werden munte. Diefer Unfall führte zu einem Haftoflichtprozek des Lörtscher gegen die heutigen Kläger. welcher auf Grund von Art. 16 der Policebestimmungen durch die Beklagte geführt wurde. Von der ersten Instanz wurde die Firma Joseph Eggers Söhne verurteilt, an Eduard Lörtscher eine Entschädigung von 4575 Fr. mit Zins seit dem Tage des Un= falls und die Prozektosten zu bezahlen. In diesem Prozek wurde ein Gutachten von Professor Pflüger und Dr. Bueler in Bern über die Folgen der Berletzung eingeholt. Dasselbe ftellte fest, baß bas dem Lörtscher übrig gebliebene rechte Auge nur über 1/40 Sehkraft verfüge, welcher Defekt in keinem Zusammenhange mit bem Unfall stehe, und daß auch das durch ben Unfall verlette linke Auge nicht die volle Sehkraft beseffen habe. Jedenfalls fei aber die Sehkraft des linken Auges ungemein viel beffer ge= wesen als diejenige bes rechten, indem sonit die Beschäftigung bes Lörtscher als Fräser überhaupt unmöglich gewesen wäre.
- 3. Nach Empfang bes erstinstanzlichen Urteils erließ die heutige Beklagte an die Firma Joseph Eggers Söhne eine Kundmachung, worin sie erklärte, durch dieses Urteil und insbesondere
 die Expertise sei dargetan, daß Lörtscher zu der Kategorie der
 nach Art. 3 der allgemeinen Bersicherungsbedingungen ausgeschlossenen Personen gehöre, was disher verschwiegen worden sei,
 sie sehe sich daher veranlaßt, ihre Haftpflicht abzulehnen und der Firma den Fall Lörtscher persönlich zu überlassen; ihr Amwalt
 habe bereits vorsorzlich die Appellation erklärt, und es liege nun
 in der Wahl der Firma Joseph Eggers Söhne, derselben weitere
 Folge zu geben, oder den Abstand zu erklären. Die heutige Klägerin antwortete hieraus, sie bestreite, daß der erwähnte Art. 3
 zur Anwendung gelange; von einer Appellation verspreche sie
 sich keinen Ersolg, sie anerkenne daher das erstinstanzliche Urteil

ohne weiteres, wobei es der Versicherungsgesellschaft freistehe, auf eigene Rechnung und Gefahr den Prozes weiter zu führen. Bei der obergerichtlichen Verhandlung blieb dann die beklagte Partei aus, und es wurde das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

4. Runmehr belangte die Firma Joseph Eggers Sohne die beutige Beklagte beim Amtsgericht Solothurn-Lebern auf Ruckvergütung der der Rlägerin in dem erwähnten Brozek auferlegten Entschädigung an Eduard Lörtscher im Betrage von 4575 Fr. nebst Zins à 5 % seit 22. Oktober 1892, sowie der Kosten von 127 Fr. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage, und verlangte widerklagsweise Ersatz der ihr im Prozesse gegen Lörtscher entstandenen Kosten im Betrag von 164 Fr. 10 Cts. Sie brachte an : Als fie für die heutige Klägerin den Prozek gegen Lörtscher geführt habe, sei ihr nicht bekannt gewesen, baß Lörtscher bereits vor dem Unfall an den Augen gelitten habe. Erst bei der amtsgerichtlichen Verhandlung habe sie von dem Gutachten von Professor Pflüger und Dr. Bueler, und damit von dem Umstande Kenntnis erhalten, daß Lörtscher zu den von ber Verficherung ausgeschlossenen Personen gehöre. Sofort habe fte die Rlägerin benachrichtigt, daß fie bei diesem Sachverhalt ihre Rahlungspflicht ablehnen muffe. Da aber die Appellationsfrift in Haftpflichtfällen nur drei Tage betrage, habe ihr Unwalt vor= forglich die Berufung an das Obergericht erklärt. Daß Lörtscher an einem Gebrechen gelitten habe, welches den Ausschluß von der Berficherung gemäß Urt. 3 ber allgemeinen Berficherungsbedin= gungen zur Folge habe, fei burch das erwähnte Gutachten un= widerleglich dargetan. Müffe aber Lörtscher als außerhalb der Bersicherung stehend betrachtet werden, fo sei ohne Bedeutung, ob sein Gebrechen dem Laien erkennbar gewesen sei oder nicht. Dem Arbeitgeber liege die Pflicht ob. seine Arbeiter untersuchen zu laffen, unterlasse er es, so geschehe das auf seine Gefahr. Ebenso fei ohne Bedeutung, daß der Versicherungenehmer den Arbeiter in die Liste aufgenommen, und für ihn Prämien bezahlt habe. Die Beklagte habe übrigens mit Chargé-Brief vom 23. Juli 1893 ber klägerischen Firma die für Lörtscher bezahlten Prämien zur Berfügung geftellt. Die Klägerin replizierte, daß die Berfiche= rungsgesellschaft zahlungspflichtig sei, wenn ber Bersicherungs=

nehmer sich bei der Anstellung der betreffenden Arbeiter in gutem Glauben befunden und die vorhandenen Gebrechen nicht gekannt habe. Dies sei hier der Fall; nicht nur sei an Lörtscher dis zum eingetretenen Unfall nichts Auffälliges bemerkt worden, sondern berselbe habe steis seine Arbeit als Fräser ohne irgend dabei gehindert zu sein und ohne Beschwerde verrichtet. Der Klägerschaft könne nicht zugemutet werden, bei der Anstellung ihrer zahlreichen und sehr häusig stellenwechselnden Arbeiter eine Untersuchung durch einen Arzt, oder, wie es hier nach Ansicht der Bestagten notwendig gewesen wäre, durch einen Spezialisten vornehmen zu lassen.

5. Die beiben kantonalen Instanzen haben bie Rlage zuge= sprochen. Die Erwägungen bes obergerichtlichen Urteils geben bahin: Bei der hier zu entscheibenden Frage, ob der Berunglückte auf Grund von Art. 3 der Policebestimmungen vom Bertrag ausgeschlossen sei, musse geprüft werden, wie weit die Diligenzpflicht des Bersicherungsnehmers bei Anstellung von Arbeitern, bie er versichern will, gebe. Run werbe es nur in gang außer= ordentlichen Fällen dem aufmerkfamen Laien möglich fein, einen Mangel der Sehkraft wahrzunehmen, und es könne auch dem Arbeitgeber nicht zugemutet werben, in allen Fällen seine Arbeiter bei ber Anstellung ärztlich auf ihre Sehfraft untersuchen zu lassen, so lange nicht der Bersicherungsvertrag ihn ausbrücklich bazu verpflichte. Überdies haben die Kläger den Beweiß geleiftet, daß Lörtscher schon fruher, und seit er in ihrem Dienste gestan= den, das Frafen besorgt habe, ohne daß an ihm ein Mangel an Sehkraft mahrgenommen worden sei. Haben somit die Kläger bei Einstellung und Versicherung des Lörtscher der von ihnen billiger= weise zu erwartenden Diligenapflicht Genüge geleistet, so sei ber zwischen ihnen und der Beklagten abgeschloffene Berficherungs= vertrag auch bezüglich des Lörtscher als in Kraft bestehend zu betrachten und die Beklagte daher zum Ersat ber eingeklagten Summen zu verurteilen.

6. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist heute vom klägerischen Bertreter bestritten worden, und muß überdies von Amtesswegen geprüft werden. Hinsichtlich des Streitwertes ist sie für die Hauptklage ohne weiteres gegeben; aber auch für die Widerklage

ist sie, obaleich diese den gesetzlichen Minimalbetrag nicht erreicht. begründet, da zwischen Haupt- und Wiberklage ein Brajubial= verhältnis besteht. Auch das weitere Erfordernis, ein nach eidae= nössischem Gesetze zu entscheibender Civilrechtsftreit, ist vorhanden. Da die Geseigebung des Kantons Solothurn keine Bestimmungen über den Unfallversicherungsvertrag enthält, so ist der Brozek nach den allgemeinen dem eidgenössischen Obligationenrecht angehörenden Rechtsgrundsätzen zu enscheiben. Durchaus irrtumlich ist es, wenn der klägerische Vertreter heute die bundesgerichtliche Rompetenz deswegen in Abrede gestellt hat, weil das kantonale Urteil auf tatsächlicher Feststellung beruhe, deren Uberprüfung dem Bundesgericht nicht zustehe. Die Frage, in wie weit das Bundesgericht an die Keststellung des tatsächlichen Streitgegenstandes ge= bunden sei, hat mit der Kompetenzfrage nichts zu tun. Erstere Frage wird erft bann wirksam, wenn die Rompetenzfrage bereits gelöst ist; erst wenn das Bundesgericht materiell auf die Sache eintritt, kann sich fragen, in wie weit dasselbe durch die kantonal= richterliche Feststellung des Tatbestandes gebunden sei. Es ist aber auch gar nicht richtig, daß der Entscheid der Vorinstanz lediglich auf tatsächlicher Feststellung berube. Derselbe stützt sich vielmehr auf rechtliche Erwägungen über den Umfang der dem Arbeitgeber imputierten Diligenzpflicht. Ob aber diese Erwägungen stichhaltig seien und ob überhaupt ber Entscheid in der Hauptsache von biefer Diligenzfrage abhängig gemacht werden durfe, bildet ben Gegenstand nicht einer Lat= fondern eine Rechtsfrage, zu beren Überprüfung das Bundesgericht, da es sich um die Anwendung eidgenöffischen Rechtes handelt, zweifellos kompetent ift.

7. In der Sache selbst erscheint nun die Auffassung des kanstonalen Richters unrichtig, als sei für die Frage, ob der verunsglückte Lörtscher von der Bersicherung gemäß Art. 3 der Policesbestimmungen ausgeschlossen sei, zu prüsen, ob der Bersicherungsnehmer sein Gebrechen hätte kennen sollen oder nicht. Der citierte Art. 3 enthält eine nähere Umschreibung der vom Bersicherer vertraglich übernommenen Unfallgefahr; danach soll von ihm nicht getragen werden das Rissto in Bezug auf Personen, die mit Gebrechen behaftet sind, durch welche die Sehkraft geschwächt wird. Trifft diese tatsächliche Borausseyung bei dem Arbeiter Lörtscher

zu, so besteht für seine Verson gar keine Versicherung, gleichvief ob das fragliche Gebrechen dem Versicherungsnehmer bekannt war ober nicht. Der Umfang der vertraglichen Berpflichtungen bes Bersicherers war durch übereinstimmenden Parteiwillen an beftimmte objektive Tatsachen geknüpft, und konnte nicht durch eine entschuldbar irrige Annahme des Versicherungsnehmers auf Bersonen ausgedehnt werden, bezüglich welcher die Gefahr ausbrucklich nicht übernommen war. Daher kann es sich denn nur fragen ob bei Lörtscher der in Art. 3 der allgemeinen Versicherungs= bedingungen erwähnte Ausschließungsgrund zutreffe oder nicht. Da das Nichtvorhandensein eines solchen die Bedingung bildet unter welcher der Vertrag überhaupt für feine Verson Geltung hat, so kann es auch nicht barauf ankommen, ob in casu das die Ausschließung begründende Gebrechen mit dem eingetretenen Un= fall in einem Rausalzusammenhang gestanden habe, vielmehr frägt es sich lediglich, ob dieses Gebrechen einen solchen Grad der Unfall- und Schadensgefahr bedingt habe, der laut der erwähnten Bestimmung vom Bersicherer nicht übernommen worden ist. Damit ist nun auch bereits ausgesprochen, daß nicht jede noch so geringe Schwächung ber Sehfraft nach Art. 3 ber Berficherungsbebingungen zum Ausschluß von der Versicherung führen könnte. sondern nur eine solche, durch welche die Möglichkeit eines Un= falles erhöht und die Folgen eines solchen wesentlich erschwert werden, durch welche also das Risiko des Versicherers erheblich erhöht wird. Daß man es im vorliegenden Kall mit einem der= artigen Gebrechen zu tun hat, muß unbedingt angenommen werben. Das Expertengutachten stellt fest, daß das vom Unfall nicht berührte Auge des Lörtscher nur 1/40 der normalen Sehkraft befite, und daß auch das verlette Auge nicht die volle Sehkraft gehabt habe. Dieser Defett war nun jedenfalls so bedeutend, daß die Unfallgefahr, zumal bei dem Berufe des Lörtscher, badurch erheblich erhöht wurde, er war aber auch geeignet, die Schadens= folgen ungunftiger zu gestalten; benn die Experten schlagen bie Verminderung der Erwerdsfähigkeit bei Lörtscher in Berücksichti= gung, daß das unverlette Auge nur 1/40 Sehschärfe besitzt, auf 2/3 an, während sie dieselbe unter ber Voraussetzung, daß basselbe normale Sehschärfe hätte, auf nur 1/3 taxieren würden. Aus

biesen Tatsachen ergibt sich unabweisbar, daß die Schwächung der Sehkraft bei Lörtscher ein Risiko für den Bersicherer begründete, welches gemäß der erwähnten Bestimmung in Art. 3 der allgemeinen Bersicherungsverbindungen von ihm nicht übernommen wurde.

8. Muß hienach die Hauptklage abgewiesen werden, so ergibt sich daraus die Gutheißung der Wiederklage von selbst. Wenn nämlich der verunglückte Vortscher nicht im Versicherungsvertrag inbegriffen war, so hatte die Beklagte weder Veranlassung noch Pflicht, für den Versicherungsnehmer den von Lörtscher gegen ihn angehobenen Prozeß zu sühren, und es ist die Klägerin daher verpflichtet, die lediglich in ihrem eigenen Interesse verursachten Auslagen der Beklagten, die im Quantitativ nicht bestritten wors den sind, derselben zu ersezen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Das Urteil des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 1. März 1894 ift aufgehoben; die Klage wird abgewiesen, und das Widerflagsbegehren der Refurrentin zugesprochen.

87. Arrêt du 27 Avril 1894 dans la cause Claraz contre Defforel.

1º Le mardi 11 Juillet 1893, Demoiselle Lucie Claraz, qui se trouvait depuis quelque temps en séjour d'été avec sa mère Elisabeth Claraz au Château d'Avry-devant-Pont (Fribourg) assistait à la messe matinale dans l'église paroissiale de cette localité, et elle s'y présenta pour recevoir la sainte communion. Le curé officiant, abbé Defforel, la lui refusa toutefois, sur quoi elle adressa à haute voix au dit curé, de manière à être entendue des assistants, l'épithète d'imposteur, et traita de canaillerie le procédé de ce prêtre. D'après la déposition d'un témoin, elle aurait dit encore au curé : « J'irai chez Monseigneur, grand imposteur, grande canaille. » Le